STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 18. August 2021

Bekanntmachungen des Landratamtes Starnberg

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Tutzing

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Tutzing

▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Tutzing

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

▼ Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben:
„Gesamtausbaumaßnahme München Westkreuz (NeM013) / Bodenseestraße (GMWB) mit Ausgleichsmaßnahmen in den Gemeinden Langwied und Gilching", Bahn-km 8,565 bis 10,670 der Strecke 5540 München - Gauting in der Landeshauptstadt München"

Bekanntmachungen des Landratamtes Starnberg

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Tutzing**

Das Landratsamt hat am 05.07.2021 die Baugenehmigung für den Neubau eines Hotels (GE 4) und am 06.08.2021 einen Ergänzungsbescheid auf dem Grundstück FlNr. 623/5, Gemarkung Tutzing, Nahe Bahnhofstraße an die Business Area Tutzing GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-@#VorzimmerDW# im Zimmer @#VorzimmerZimmernr# eingesehen werden.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Tutzing**

Das Landratsamt hat am 06.08.2021 einen Ergänzungsbescheid zur Baugenehmigung für den Neubau eines Bürogebäudes samt Tiefgarage auf dem Grundstück FlNr. 623, Gemarkung Tutzing, Nahe der Bräuhausstraße an die Business Area Tutzing GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 274 eingesehen werden.

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Tutzing**

Das Landratsamt hat am 06.08.2021 einen Ergänzungsbescheid zur Baugenehmigung für den Neubau einer Klinik auf dem Grundstück FlNr. 623/6, Gemarkung Tutzing, Nahe der Bahnhofstraße an die Business Area Tutzing erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 276 eingesehen werden.

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben:**
„Gesamtausbaumaßnahme München Westkreuz (NeM013) / Bodenseestraße (GMWB) mit Ausgleichsmaßnahmen in den Gemeinden Langwied und Gilching", Bahn-km 8,565 bis 10,670 der Strecke 5540 München - Gauting in der Landeshauptstadt München"

Südlich des Bahnhofsteils (Bft) München-Westkreuz werden im selben räumlichen Bereich zwei planfeststellungsrechtlich selbständige Vorhaben geplant: Das eisenbahnrechtliche Vorhaben „Netzergänzende Maßnahme 13" (NeM13) sowie das fernstraßenrechtliche Vorhaben „Änderung der Bundesstraße B2 - Bodenseestraße" (Änderung Bodenseestraße).

Das Vorhaben NeM13 ist durch den Infrastrukturbedarf auf den Außenästen des bestehenden S-Bahn-Netzes bedingt, der sich durch das ab Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke unterstellte Betriebsprogramm ergibt. Mit der 2. S-Bahn-Stammstrecke wird die Neuerrichtung einer zweigleisigen S-Bahn-Strecke, beginnend im Personenbahnhof München-Laim und endend im Bahnhofsteil München-Leuchtenbergring mit den dazwischenliegenden Haltepunkten Hauptbahnhof Bahnhofplatz, Marienhof und Ostbahnhof als Gesamtprojekt verfolgt.

Die Änderung der Bodenseestraße ist durch das aktuelle und künftige Verkehrsaufkommen sowie durch Aspekte der Verkehrssicherheit bedingt. Hinzu kommt die Verbesserung der Infrastruktur für den nichtmotorisierten Verkehr. Die Baumaßnahme liegt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München (LH München) an der Grenze der Stadtteile Pasing und Aubing.

Durch das Vorhaben NeM13 wird die derzeit niveaugleiche Kreuzung (vgl. Unterlage 3.1.1) der S-Bahn-Strecken 5541 München-Westkreuz - Herrsching und 5540 München Hbf tief - Gauting (Richtungsgleis) niveaufrei ausgebildet. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Niveaugleiche Verzweigung der S-Bahn-Strecken 5540 (Richtungsgleis) und 5541 (Richtungs- und Gegenrichtungsgleis) südlich des Bft München-Westkreuz mit Ausbildung der niveaufreien Kreuzung (Kreuzungsbauwerk) der Strecke 5540 bei km 9,378 (Richtungsgleis) mit der Strecke 5541 bei km 2,012 (beide Gleise)
- Dreigleisige Eisenbahnüberführung für die beiden Gleise der Bahn- Strecke 5504 München Hbf - Mittenwald Grenze bei km 9,280 und das Gegenrichtungsgleis der Strecke 5540 München Hbf tief - Gauting bei km 9,280
- Zweigleisige Eisenbahnüberführung für die beiden Gleise der S-Bahn- Strecke 5541 München-Westkreuz - Herrsching bei km 1,894
- Eingleisige Eisenbahnüberführung für das Richtungsgleis der Strecke 5540 bei km 9,2+145

Das Vorhaben Änderung der Bodenseestraße hat die nahezu geradlinige Ausbildung des Trassenverlaufs und die Verbreiterung der Bodenseestraße zum Gegenstand. Das Vorhaben umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Begradigung und Verbreiterung der Bodenseestraße zwischen km 0+090 und km 0+565 einschließlich der beidseitigen, getrennten und barrierefreien Geh- und Radwege
- Trogbauwerk der Bodenseestraße zwischen km 0+258 bis km 0+399
- Änderung der Anbindung des Herrschinger Bahnweges

Die Auslegung der Planunterlagen Stand: 03.05.2021 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG – wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.
Die Planunterlagen können in der Zeit vom 13.09.2021 bis 12.10.2021 auf der Internetseite

https://www.2.stammstrecke-muenchen.de/verfahren-nem013.html

eingesehen werden.

Für weitere Internetseiten zur Einsichtnahme der Planunterlagen siehe Ziff. I.9. dieser Bekanntmachung.

Die oben genannten Planunterlagen liegen im selben Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeinen Einsicht aus

beim Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

im oben genannten Zeitraum während der Dienststunden

Montag:	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme kann aufgrund der COVID 19-Pandemie nur von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen.

Aufgrund der aktuellen Inzidenzlage in puncto COVID 19-Pandemie ist der Zugang zum Rathaus während der o.g. Dienststunden derzeit ohne Registrierung möglich. Da dies für die Dauer der Auslegung nicht durchgehend gewährleistet werden kann, wird für die Einsichtnahme der Papierunterlagen stets eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Gemeinde Gilching erbeten. Daher ist in den vorgenannten Dienststunden unter der Telefonnummer 08105/ 3866-0 vorab ein Termin zu vereinbaren.
Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

12.11.2021 schriftlich

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

beim Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

oder bei der
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zi.Nr.: 4122, erheben.
Gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG besteht neben der Möglichkeit der schriftlichen Erhebung von Einwendungen auch die Möglichkeit, Einwendungen elektronisch unter der E-Mail-Adresse:

bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de

einzureichen.

Die Einwendung (oder die E-Mail) bedarf keiner qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz.

Eine Abgabe von Erklärungen bzw. die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID 19-Pandemie gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Eine Entgegennahme der Erklärung zur Niederschrift ist nach Feststellung der Anhörungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Vermeidung einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme erscheint zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten geboten.

I.

1. Für das o.g. Vorhaben hat die Vorhabenträgerin mit Antrag vom 04.12.2020 die Planfeststellung beantragt.
2. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden.
3. Es wird ein Planfeststellungsverfahren gem. § 18 Abs. 1 AEG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG und in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in der aktuellen Fassung durchgeführt.
4. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Das dazugehörige Anhörungsverfahren wird von der Regierung von Oberbayern durchgeführt, § 21 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).
5. Für die Einzel-Vorhaben und das Gesamt-Vorhaben wurde gem. § 5 UVPG jeweils die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.
6. Die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (inkl. des UVP-Berichts) wurden der Anhörungsbehörde am 29.06.2021 vorgelegt.
7. Verfahrensrelevante Informationen können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 31.2, Maximilianstraße 39, 80538 München während der gesamten Verfahrensdauer und bei der Stadt und der Gemeinde während der Zeit der Auslegung der Planunterlagen eingeholt werden.
8. In den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG zur öffentlichen Auslegung zu erstellenden entscheidungserheblichen Unterlagen sind unter anderem folgende Unterlagen enthalten:

- der Landschaftspflegerische Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestandsund Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, in Planunterlage Nr. 14
- die Artenschutzrechtliche Unterlage in der Planunterlage Nr. 15
- der UVP-Bericht in der Planunterlage Nr. 16
- die Schalltechnische Untersuchung in der Planunterlage Nr. 18
- die Erschütterungstechnische Untersuchung in der Planunterlage Nr. 19
- das Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit in der Planunterlage Nr. 21
- die Bahnstrom-Masthöhen-Übersicht in der Planunterlage Nr. 23
- die Unterlage zur Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Pläne, in der Planunterlage Nr. 25
- das Bodenverwertungsund Entsorgungskonzept in der Planunterlage Nr. 26.

9. Planunterlagen sind auch auf den folgenden Internetseiten abrufbar:
Landeshauptstadt München:
www.muenchen.de/auslegung
Gemeinde Gilching: Stichwortsuche „Bekanntmachungen“
Regierung von Oberbayern:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html
UVP-Portal des Bundes: www.uvp-portal.de

II.

1. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Umw-RG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren (Urteil des BVerwG vom 30.03.2017 – 7 C 17.15 -).
4. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.
5. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.
6. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Die Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes bleibt vorbehalten.
7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahnbundesamt beendet.
8. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
12. Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Gemeinde Gilching, der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter https://www.uvp-portal.de.

Aktueller Hinweis:
Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen während der COVID 19-Pandemie, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089/ 2176 3035.

gez.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister

im Amtsblatt veröffentlicht am 18.08.2021
auf die gemeindliche Homepage sowie informativ in den Rathausschaukasten eingestellt während o.g. Zeitraums